

Bekanntmachung

Eisenbahnrechtliche Planfeststellung im Bereich der Stadt Gronau

hier: Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn - Aufhebung eines Bahnübergangs im Zuge eines Wirtschaftsweges an der Strecke Lünen - Gronau (2100) in Bahn-km 87,850 in Gronau

Planungsträger: DB ProjektBau GmbH, Tonhallenstraße 16,
47051 Duisburg

Die DB ProjektBau GmbH, Tonhallenstraße 16, 47051 Duisburg, hat für das o.a. Bauvorhaben die Planfeststellung gem. §§ 18 ff AEG i.V. mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) beantragt.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 28. Juni bis einschließlich 27. Juli 2010 während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) in der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Allgemeine Bauverwaltung, 1. OG, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10. August 2010 bei der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau oder bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Ziffer 7 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich die-

se für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziffer 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, wird der Termin der Erörterung mitgeteilt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG-NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG-NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde leitet zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zu.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG-NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

48599 Gronau, 17.06.2010
Der Bürgermeister

gez. Holtwisch